

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 100.

Samstag, den 1. September 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. H. II. 923/6. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenstimmholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, in Betrieben eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgehandelt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Besichtigung oder Unternehmung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmensiegel.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf Meldeschein B und C für die Bezirke der Königlich Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armee-Korps, und zwar:

auf Meldeschein B für das Revier Oberschlesien,

auf Meldeschein C für das Revier Niederschlesien;

auf Meldeschein A für die Bezirke aller übrigen Königlich Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Galle a. S.).

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, zu richten.

und am Kopfe des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W. IV.

13785. 17. R. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Vermerk, daß Uebertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Uebertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten, roh, gesponnen, gewirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwollen], Drouffiermaschinen, Drouffetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Seeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Seeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6 oder der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 1. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verordnung

Betr.: Meldepflicht.

Unter die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Anmeldepflicht der Ausländer (Abt. Nr. 253000/11 831) fallen auch Staatenlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit festzustellen ist.

Die Meldepflicht tritt jedoch nicht ein, wenn diese Personen dem Heer angehören.

Frankfurt a. M., den 21. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. III. Tgb. Nr. 17 027/4899.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine

Ehrenurkunde

vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden.

Amtsgerichts-Sekr. Joseph Allendorf in Rennerod.

Ferner wurden aus gleichem Anlaß dem Nachtwächter Theodor Rennerod u. dem Bahnarbeiter Johannes Loos-Dahlen je 5 Mark Geldbelohnung zuerkannt.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.
Frankfurt a. M., den 27. August 1917.

Diejenigen Gemeinden, welche der Kreis Schweineverwaltung beigetreten sind, werden zur Zählung der Schweinebestände hiermit aufgefordert.

Westerburg, den 30. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und des § 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) wird bestimmt:

§ 1. Die für Delfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Abstation des Lieferungspflichtigen.

Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Delfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Delfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird, wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, Sackzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und die Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Kriegsausschusses durch vereidigte Verwiegler festzustellende Gewicht die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei der Auslieferung der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 2. Erfolgt die Abnahme der Delfrüchte nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 646]), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den je nach dem Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung der Delfrüchte eine Vergütung von sechs Mark für je 1 000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Delfrüchte zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige zu führen. Zwei zu diesem Zeitpunkt gezogene Muster der Delfrüchte von mindestens 1/2 Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dicht Leinwandfächchen, das andere in Luftdicht abgeschlossener Verpackung sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Kriegsausschuß einzusenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. B.

Vor einiger Zeit ist in der Kölnischen Zeitung folgende Anzeige erschienen:

„Ausfuhrverbot aus Holland:

Zu kaufen gesucht in Holland lagernde Waren, welche unter Ausfuhrverbot nicht nach Deutschland exportiert werden können durch Firma W. G. van Oel, Delft Holland. Die Aufgeberin der Anzeige steht im englischen R. D. bezweckt offenbar herauszubekommen, wo noch Waren für den Export in England liegen, um diese der Beschlagnahme durch die Engländer entgegenzuführen.

Von einer Verbindung mit der Firma W. G. van Oel, Delft, muß daher dringend gewarnt werden.

Berlin, den 7. August 1917.

Stellv. Generalstab der Armee

Fischereischeine

sind vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei

Bezugsscheine A' und B

sind zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei